

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
LEESEN  
KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET  
„ZWIEBACKE“

1. ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG / AUFHEBUNG / TEILAUFLÖSUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzesches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 01. August 1990, insbesondere mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 385) sowie nach § 82 Abs. 4 BauGB ist die Genehmigung gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBÜ durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Änderung über den Bebauungsplan Nr. 4 – 1. Änderung, Ergänzung, Aufhebung, Teilauflösung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Veröffentlichungserkennung

Vorgelegt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.02.1991. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Ausstellungsbeschlusses ist durch Auflösung des Ausstellungstextes durch Aufdruck „... im üblichen Bekanntmachungsort“ am 23.02.1991 erfolgt.

Die rechtzeitige Bürgerbefragung nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 S. 1 Nr. 1 BauGB ist abgeschlossen.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.1991 ist nach § 3 Abs. 2 BauGB Liste 2 BauGB von der fristgerechten Bürgerbefragung abgesehen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.1991 zur Abgabe einer Meinungserklärung aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Vertragsvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Erteilung des Nachbargesprächs ist aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

20.07.1991

änderung  
beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.1991 bis zum 08.08.1991 während der Dienststunden (nach § 3 Abs. 2 BauGB)

öffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem/einer schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.07.1991 erlassen.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.07.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgetragen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Danach haben der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 08.07.1991 bis zum 08.08.1991 während der Dienststunden (nach § 3 Abs. 2 BauGB)

erneut öffentlich ausgelagert. Dies ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen hinsichtlich der geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem/einer schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.08.1991 erlassen.

Daneben wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2, Vm § 7 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.07.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vertragsvermerken Nr. 1 bis 3 ist bestätigt.

GEMEINDE LEESEN  
KREIS SEGEBERG  
DEN 11.7.1991  
  
Hanschen  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

Der Katastermaßstab besteht am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Einteilung werden so richtig beschreinigt.

KATASTERAKT BAD SEGEBERG  
DEN

LEITER DES KATASTERAMTES

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Hauptsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 06.07.1991 bestätigt, daß ... er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die genehmigte Rechtsverordnung behält sich vor, dass ... Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBÜ erlassen.

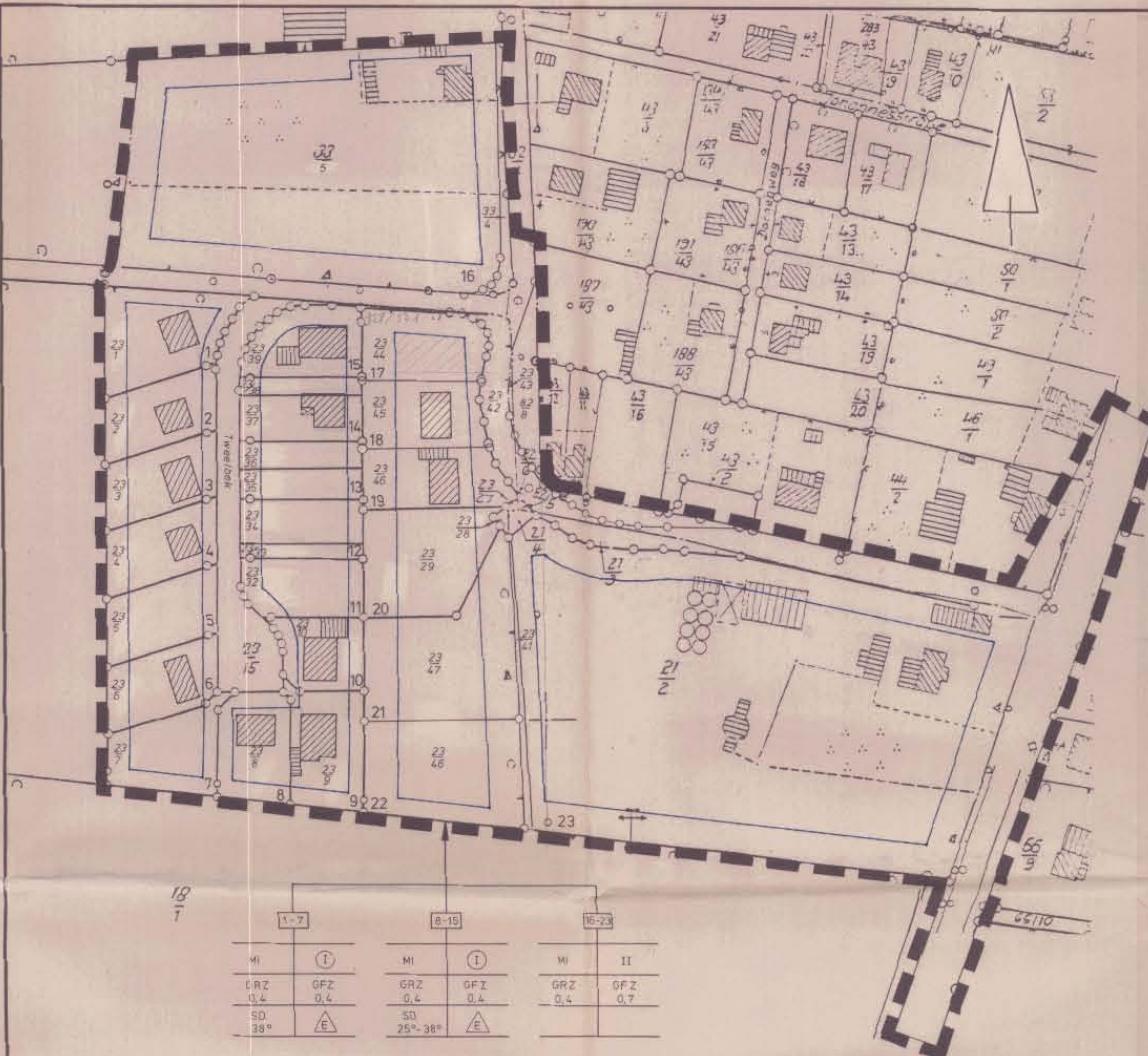
GEMEINDE LEESEN  
KREIS SEGEBERG  
DEN 14.07.1991  
  
Hanschen  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

II. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE LEESEN  
KREIS SEGEBERG  
DEN 14.07.1991  
  
Hanschen  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

III. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBÜ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem/einer eingeschaut werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.07.1991, vom ... im ... Ort öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwendung sowie auf die Rechtsfolgen in § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.07.1991 in Kraft getreten.

GEMEINDE LEESEN  
KREIS SEGEBERG  
DEN 20.07.1991  
  
Hanschen  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:  
FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, § 9(1) BauGB

Es gilt die Baumaßnahmenverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanzV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.



BAUGEBIET: § 9(1) BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9(1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

MI Mischgebiet, § 5 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9(1) BauGB, § 16(2) und §§ 17 bis 21 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl: § 19 BauNVO

GFZ Geschäftsfächenzahl: § 20 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: § 16(4) BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse, zwingend: § 16(4) BauNVO

E Nur Einzelhäuser zulässig; § 22(2) BauNVO

Baugrenze: § 23(3) BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche: § 9(1) BauGB, § 23 BauNVO

Baugestaltung: § 82 LBÜ 1983

Verbindliche Dachneigung, Dachform:

Dachneigung:

SD Satteldach;

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

→ Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;

Katasteramtliche Flurstücksnr.,

1,2,... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;

Vorhandene bauliche Anlage;

1-+ Bereich der baulichen Festsetzungen;